

Neue Online-Plattformen bringen Level-Playing-Field (Wettbewerbsgleichheit) in Schieflage

Ausgangslage

- Seit etwa Herbst 2023 drängen chinesische Unternehmen mit ihren Billig-Produkten in einem bis dato noch nicht dagewesenen Umfang auf den europäischen Markt. Das Konzept besteht darin, eine direkte Verbindung von Kund:innen mit chinesischen Händlern herzustellen.
- Vor allem durch massive Werbemaßnahmen in Social Media-Kanälen konnten diese Plattformen ihre Reichweite in kurzer Zeit enorm steigern. Der aktuelle EU-Online Shopping-Report der Johannes Kepler Universität Linz (JKU) im Auftrag der Bundessparte Handel hat erhoben, dass 82 % der österreichischen Online-Shopper:innen zumindest eine chinesische B2C-Online-Plattform kennen. 76 % der Internet-Käufer:innen haben bereits von Temu gehört bzw. gelesen. An zweiter Stelle liegt Wish (57 %), gefolgt von AliExpress (52 %) und Shein (51 %).
- Auch der Absatz dürfte sich rasant entwickeln. Laut aktuellen Hochrechnungen der JKU belaufen sich die Ausgaben bei Online-Shops/-Plattformen aus China bereits bei 7 % bis 9 % der gesamten Online-Ausgaben.
- Die Importe von Paketen aus Drittländern an Endverbraucher nach Österreich sind im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr deutlich von 1,62 Mio. auf über 3,5 Mio. Anmeldungen angestiegen. Im Jahr 2023 liegen die Importe bei 3,38 Millionen. Jährlich werden in Österreich rund 1,7 Millionen Pakete mit einem Warenwert von bis zu 150 Euro eingeführt. Die Kontrollquote über den österreichischen Zoll beträgt rund 2%.
- Zusätzlich kommen täglich rund 30.000 TEMU-Pakete ins Land. Allerdings werden TEMU- und Shein-Pakete nicht in Österreich, sondern in anderen EU-Ländern wie Ungarn und Belgien zollmäßig abgefertigt. Pakete, die per Frachtflug in Wien ankommen, werden im Transitverfahren in ein anderes EU-Land gebracht und allenfalls dort verzollt, bevor sie nach Österreich weitertransportiert werden. Eine zollrechtliche Nachkontrolle in Österreich ist nicht möglich. Branchenexperten gehen zudem davon aus, dass bis Ende 2024 insgesamt 30 Millionen Pakete nach Österreich geliefert werden.

Problemaufriss

- Der österreichische Handel gerät durch das Online-Angebot ausländischer Unternehmen zunehmend unter Druck. Bereits im Jahr 2022 - also noch vor dem Aufkommen der oben beschriebenen Online-Plattformen - gingen 63 % der Online-

Ausgaben österreichischer Kund:innen ins Ausland. Es ist zu befürchten, dass sich diese Entwicklung durch Plattformen in Drittstaaten weiter verschärfen wird.

- Während sich österreichische Händler seit Jahrzehnten an immer strenger werdende europarechtliche und nationale Vorgaben zu halten haben, besteht der Verdacht, dass chinesische Händler das europäische Regelwerk sowie die entsprechenden Regelungen in den Mitgliedsstaaten umgehen.
- Beispielsweise wird die Umsatzsteuer auf Lieferungen über eine Online-Plattform, die zur oben beschriebenen Kategorie zu zählen ist, derzeit in Irland gemeldet und bezahlt. Den Zollbeamten bspw. in Belgien und Ungarn liegt zum Zeitpunkt der Abfertigung der Pakete die elektronische Zollanmeldung vor. Da die Umsatzsteuer erst einen Monat später gemeldet wird, liegen zum Zeitpunkt der Zollabfertigung keine Umsatzsteuerdaten vor. Das Problem der Zollkontrolle verschärft sich bei TEMU & Co. insofern, als es aufgrund der unterschiedlichen Rabattmodelle generell schwierig ist, die korrekte Deklaration bzw. die Zollabgaben zu berechnen, da die Produkte aufgrund der zahlreichen Rabattaktionen immer unterschiedliche Werte aufweisen, die kaum nachvollziehbar sind.

Durch die nicht überprüfbare Warendeclaration könnte den einzelnen Mitgliedsstaaten und in weiterer Folge auch der Europäischen Union ein enormer finanzieller Schaden entstehen (Stichwort: **Unterdeklaration**). Quelle: [Temu: So nutzt die Plattform Steuerlücken aus | Plusminus SWR \(youtube.com\)](#)

Um Wettbewerbsgleichheit herzustellen, verlangt die Bundessparte Handel der WKÖ folgende Maßnahmen.

Forderungen der Bundessparte Handel im Überblick

Forderung bereits in Umsetzung: Zeitnahe Einstufung als sehr große Online-Plattformen (VLOP) gemäß dem Gesetz über digitale Dienste (DSA), sobald die jeweilige Plattform den entsprechenden Schwellenwert erreicht hat.

- Das Gesetz über digitale Dienste (DSA) und das Gesetz über digitale Märkte (DMA) zielen darauf ab, einen sichereren digitalen Raum zu schaffen, in dem die Grundrechte der Nutzer geschützt, und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen geschaffen werden.
- Der DSA klassifiziert Plattformen oder Suchmaschinen mit monatlich mehr als 45 Millionen Nutzern in der EU als sehr große Online-Plattformen (VLOPs) oder sehr große Online-Suchmaschinen (VLOSE).
- Die Benennung löst umfangreiche Verpflichtungen aus. Dadurch soll den besonderen Risiken begegnet werden, die solche großen Dienste für die Europäer und die Gesellschaft darstellen.

- Stark wachsende Plattformen, die sich rasant zu VLOPs entwickeln, sollten möglichst zeitnah als solche klassifiziert werden, damit sie den ihrer Größe entsprechenden Verantwortlichkeiten nachkommen.

Zölle und weitere Abgaben

- Dringende Reformen für die EU-Zollpolitik im Zeitalter des elektronischen Handels
 - Große Online-Plattformen dringend zu Schlüsselakteuren zu machen, indem sie - unabhängig vom Warenwert - die Mehrwertsteuer und Zölle für ihre Marktplatzhändler einheben und abführen (Steuerschuldner) und sicherstellen, dass alle Umwelt-, Sicherheits- und Ethikstandards der EU eingehalten werden
 - Streichung der Zollfreigrenze von EUR 150,00 bereits JETZT, nicht erst - vorgesehen - im Jahr 2028
 - Weitere Digitalisierung und Automatisierung der EU-Zollkontrollen
- Sicherstellen der ordnungsgemäßen Abfuhr von Lizenzentgelten für Verpackungen und Elektrogeräte.
- Sicherstellen der ordnungsgemäßen Abfuhr von Urheberrechtsabgaben/Gerätevergütung/Reprografievergütung.

Entgeltanpassung bei internationalem Postverkehr

Versandkosten sollten für österreichische und chinesische Händler gleich sein.

Produktsicherheit:

Erhöhung der Kontrolldichte bei Produktsicherheit/Produktpiraterie

Zusammenarbeit der Behörden / national und auf EU-Ebene

Einrichtung einer Stelle mit möglichst weitreichenden Kompetenzen (One Stop Shop)

Forderungen Bundessparte Handel im Detail

Zeitnahe Einstufung als sehr große Online-Plattformen (VLOP) gemäß dem Gesetz über digitale Dienste (DSA)

Am 26. April 2024 hat die Europäische Kommission Shein offiziell als sehr große Online-Plattform (VLOP) gemäß dem Gesetz über digitale Dienste benannt. Shein ist ein Online-Einzelhändler für Mode mit durchschnittlich mehr als 45 Millionen monatlichen Nutzern in der Europäischen Union.

Für Shein hat die Europäische Kommission die nunmehr einzuhaltenden Verpflichtungen wie folgt dargelegt. (Kommission benennt Shein als sehr große Online-Plattform (europa.eu))
Selbige Verpflichtungen würden entsprechend auch für andere als VLOPs eingestufte Plattformen gelten.

Sorgfältigere Überwachung rechtswidriger Produkte:

- Spezifische systemische Risiken im Zusammenhang mit der Verbreitung rechtswidriger Inhalte und Produkte sowie im Zusammenhang mit der Gestaltung oder der Funktionsweise des Dienstes und der damit verbundenen Systeme müssen sorgfältig analysiert werden. Die Risikobewertungsberichte sind der Kommission vier Monate nach der Mitteilung der offiziellen Benennung und danach einmal jährlich vorzulegen.
- Risikominderungsmaßnahmen müssen ergriffen werden, um Risiken wie die Listung und den Verkauf von nachgeahmten Waren, unsicheren Produkten und von Gütern, die Rechte des geistigen Eigentums verletzen, anzugehen. Zu diesen Maßnahmen können die Anpassung der Nutzungsbedingungen, die bessere Gestaltung der Nutzerschnittstellen im Hinblick auf eine einfachere Meldung und Aufdeckung verdächtiger Listungen, die Verbesserung der Moderationsverfahren zur raschen Entfernung rechtswidriger Güter und die Weiterentwicklung der Algorithmen zählen, um die Werbung für verbotene Waren und deren Verkauf zu verhindern.
- Interne Prozesse und Ressourcen sowie die Prüfung, Dokumentation und Beaufsichtigung etwaiger Tätigkeiten in Verbindung mit der Erkennung systemischer Risiken müssen gestärkt werden.

Verstärkte Verbraucherschutzmaßnahmen:

- In den jährlichen Risikobewertungsberichten müssen insbesondere mögliche negative Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucherinnen und Verbraucher bewertet werden, wobei der Schwerpunkt auf dem körperlichen und geistigen Wohlbefinden minderjähriger Nutzerinnen und Nutzer liegen sollte.
- Verpflichtung, die Plattform, einschließlich Nutzerschnittstellen, Empfehlungsalgorithmen und Nutzungsbedingungen, so zu strukturieren, dass Risiken für die Sicherheit und das Wohlergehen der Verbraucherinnen und Verbraucher gemindert und vermieden werden. Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die Verbraucherinnen und Verbraucher vor dem Kauf unsicherer oder rechtswidriger Waren zu schützen, wobei ein besonderer Schwerpunkt darauf liegen sollte, den Verkauf und Vertrieb von Produkten, die für Minderjährige schädlich sein könnten, zu verhindern. Dazu gehört auch die Einführung robuster Instrumente zur Altersfeststellung, um den Kauf altersbeschränkter Güter zu begrenzen.

Mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht:

- Es ist sicherzustellen, dass die Risikobewertungen und die Einhaltung aller Verpflichtungen aus dem Gesetz über digitale Dienste jedes Jahr einer externen unabhängigen Prüfung unterzogen werden.
- Es müssen Archive der gesamten auf der Plattform angezeigten Werbung veröffentlicht werden.
- Forschenden muss Zugang zu öffentlich verfügbaren Daten gewährt werden.
- Neben den jährlichen Berichten über die Systemrisiken und Prüfungsergebnisse muss die Plattform die Transparenzanforderungen erfüllen, einschließlich der Veröffentlichung von sechsmonatlichen Transparenzberichten über Entscheidungen zur Moderation von Inhalten und über das Risikomanagement.
- Es muss ein Compliance-Beauftragter benannt werden. Außerdem muss sich die Plattform jedes Jahr einer externen unabhängigen Prüfung unterziehen.

Am 31.05.2024 hat die Europäische Kommission auch Temu als sehr große Online-Plattform gemäß dem Gesetz über digitale Dienste benannt.

Am 28.06.2024 hat die Kommission Informationen von den Online-Marktplätzen Temu und Shein zur Einhaltung des Gesetzes über digitale Dienste angefordert.

Die Bundessparte Handel begrüßt diese wichtigen Schritte. Damit kommt die Europäische Kommission der klaren und eindringlichen Forderung der Bundessparte Handel nach, rasant wachsende Online-Plattformen, zeitnah entsprechend ihrer Größe zu klassifizieren und einzufordern, dass diese Plattformen ihrer Verantwortung gerecht werden.

Dringende Reformen für die EU-Zollpolitik im Zeitalter des elektronischen Handels

Das aktuelle Zollmodell ist für den stark gewachsenen elektronischen Handel ungeeignet. Die am 17.5.2023 vorgestellten Modernisierungsbestrebungen der EU-Kommission, die frühestens ab 2028 schrittweise eingeführt werden sollen, kommen zu spät:

Streichung der Zollfreigrenze von EUR 150,00 bereits JETZT: Der drastische Anstieg des elektronischen Handels hat zu einem Wandel geführt: weg von traditionellen Großsendungen per Fracht hin zu Millionen kleiner Einzelsendungen, die direkt an Verbraucher verschickt werden. Die Zollbehörden sind auf diese Zunahme des Warenvolumens und der Zollanmeldungen nicht angemessen vorbereitet. Zudem gibt es Hinweise auf einen systematischen Missbrauch der Zollfreigrenze von EUR 150. Hochwertige Bestellungen werden in mehrere Sendungen mit einem Wert unter EUR 150 aufgeteilt, um in den Genuss der Zollbefreiung zu kommen. Bis zu 65 Prozent solcher in die EU eingeführten Waren werden aktuell nach dem Bericht der EU-Kommission mit einem zu niedrigen Wert angemeldet, um Zollgebühren bei der Einfuhr zu umgehen. Diese Ausnahme begünstigt E-Commerce-Anbieter aus Drittländern gegenüber dem traditionellen Handel und den EU-Einzelhändlern und verzerrt so den Wettbewerb. Dem EU-Haushalt entgehen

jährlich Einnahmen in Höhe von 750 Millionen Euro. Außerdem wirkt sich diese Praxis negativ auf die Umweltemissionen aus, da Händler aus Drittstaaten geradezu animiert werden, die Anzahl der Pakete zu erhöhen, und so noch mehr Mengen an (Plastik-)Verpackungen in die Union gelangen. Mit der EU-Zollreform soll die Zollfreigrenze von EUR 150 ab 2028 abgeschafft werden. Um Wettbewerbsgleichheit zu schaffen, muss die Zollfreigrenze so früh wie möglich (spätestens 2026) abgeschafft werden.

Dringende Einbeziehung von Online-Plattformen in die Zollabwicklung:

Die am 17.05.2023 vorgestellten Modernisierungsbestrebungen der EU-Kommission („EU-Zollreform“) zielt u.a. darauf ab, Online-Plattformen zu Schlüsselakteuren zu machen, um sicherzustellen, dass Waren, die online in die EU verkauft werden, alle Zollverpflichtungen erfüllen. In Zukunft müssen die Plattformen sicherstellen, dass Zölle und Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt des Kaufs entrichtet werden. Dies wird das Problem der Unterdeklarierung im Online-Handel über Plattformen tendenziell eindämmen. Da die Plattformen als offizielle Importeure fungieren, müssen sie auch sicherstellen, dass alle Umwelt-, Sicherheits- und Ethikstandards der EU eingehalten werden. Somit zielt diese Maßnahme darauf ab, die Online-Plattform in die Zollabwicklung einzubeziehen und die EU-Zollbehörden zu entlasten. Nachdem Online-Plattformen ab dem 1. Juli 2021 in die Abwicklung der Einfuhrumsatzsteuer für Sendungen unter 150 EUR eingebunden sind, soll die Einbindung der Online-Plattformen in die Zollabwicklung so früh wie möglich (spätestens 2025 parallel zum EU-Vorschlag zur Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter - kurz ViDA) erfolgen. Generell (derzeit nur bis 150 Euro) soll auch die Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer Sache der Plattformen sein.

Weitere Digitalisierung der EU-Zollkontrollen:

Die Zollbehörden stehen in einem Spannungsfeld zwischen wachsenden Aufgaben, zunehmender Komplexität und einer starken Zunahme der Zahl von Sendungen mit geringem Wert im Online-Handel. Obwohl Zollverfahren digitalisiert sind und auf Daten basieren, sind die dafür benötigten Informationen fragmentiert. Die vorgeschlagene EU-Zollreform zielt deshalb auch darauf ab, den EU-Zollbehörden einen umfassenden Überblick über die Lieferketten importierter Waren zu geben. Ein neues System soll Echtzeitdaten und KI-Anwendungen zur frühzeitigen Problemerkennung ermöglichen. Dieser intelligente, systembasierte (nicht transaktionsbasierte) Ansatz fördert die Produktsicherheit und unterstützt die korrekte Erhebung von Zöllen und Steuern. Die rasche Einrichtung einer neuen EU-Zollbehörde auf der Grundlage der EU-Zolldatenplattform ist von entscheidender Bedeutung. Dies wird die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen EU- und nationalen Behörden verbessern. Angesichts der dynamischen Entwicklung des Online-Handels ist eine Einführung ab 2028 jedoch zu spät. Eine koordinierte, datengestützte Zollkontrolle innerhalb der EU sollte daher so schnell wie möglich erfolgen. Bis dahin sollte die Angabe der Sendungsnummer im Rahmen der elektronischen Zollanmeldung und der IOSS-Meldung verpflichtend sein und aufgrund des Auseinanderfallens von Zoll- und Umsatzsteuermeldung eine verpflichtende

Vorabübermittlung einer standardisierten E-Rechnung als Bestandteil des Datensatzes der elektronischen Zolleinfuhranmeldung erfolgen.

Sicherstellen der ordnungsgemäßen Abfuhr von Lizenzentgelten für Verpackungen und Elektroaltgeräte

Unternehmen, die Verpackungen oder Elektrogeräte in Verkehr setzen, müssen an einem dafür jeweils dafür zugelassenen Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen (Lizenzierung), also einen „Obolus“ an ein Sammel- und Verwertungssystem zahlen. Weiters müssen ausländische Versandhändler einen Bevollmächtigten bestellen, wenn sie nach Österreich versenden und Verpackungen bzw. Elektrogeräte in Umlauf bringen. Eine Recherche der Elektroaltgerätekoordinierungsstelle hat Folgendes ergeben: Umsatzstarke Händler aus China, die über eine international tätige Plattform verkaufen, haben keinen Bevollmächtigten in Österreich bestellt und verletzen somit die europäischen und österreichischen Regeln über die Entsorgung von Elektroaltgeräten. Die Bundessparte Handel hat daher eine Formulierung für eine Bestimmung entwickelt, die in die europäische Verpackungsverordnung einfließen soll. Danach soll die internationale Plattform direkt diesen Lizenzbeitrag an nationale Sammel- und Verwertungssysteme abführen müssen und selbst einen Bevollmächtigten bestellen. Die Bundessparte selbst und der Schutzverband gegen den unlauteren Wettbewerb haben sich an TEMU gewandt. Auch das BMK ist informiert und involviert. Derzeit laufen Korrespondenzen und Gespräche.

Sicherstellen der ordnungsgemäßen Abfuhr von Urheberrechtsabgabe/Gerätevergütung/Reprografievergütung

Händler, die ein Vervielfältigungsgerät in Österreich erstmals in Verkehr bringen, haben eine entsprechende Vergütung zu entrichten. Die näheren Regelungen hierzu finden sich im „Gesamtvertrag Gerätevergütung 2018“. Auch hier muss gewährleistet sein, dass chinesische Händler als europäische „Erstinverkehrbringer“ von verschiedenen Waren die vorgesehenen Abgaben auch ordnungsgemäß abführen. Nach unserer Recherche wird die zuständige Verwertungsgesellschaft nicht tätig.

Entgeltanpassung bei internationalem Postversand

Der Weltpostverein ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen und regelt die internationale Zusammenarbeit der Postunternehmen sowie den internationalen Postverkehr samt der Gebührenverrechnung. Eines der wesentlichsten Dokumente des Weltpostvereins ist der sog. Weltpostvertrag. Er regelt grundlegende Bestimmungen und Vorschriften über den Briefpostdienst. Seine Annahme ist Grundvoraussetzung für den

Beitritt zum Weltpostverein. Bis 2021 wurden Länder entsprechend des Entwicklungsstands in Beitragsklassen eingeteilt. Seit 2021 dürfen die Länder selbst die Höhe des Entgelts bestimmen. Wie ein Testkauf der BSH gezeigt hat, ist der Versand von China nach Österreich allerdings weiterhin deutlich günstiger als umgekehrt. So war der Versand von Österreich nach China 10 € teurer als der Versand von China nach Österreich. Auch hier ist eine Gleichstellung von europäischen Händlern mit chinesischen Händlern zwingend erforderlich.

Erhöhung der Kontrolldichte bei Produktsicherheit/Produktpiraterie:

Der Verkauf von Waren aus Drittstaaten innerhalb der Europäischen Union ist nur dann zulässig, wenn das Produkt den gesetzlichen Vorgaben der Europäischen Union bzw. des Mitgliedsstaates entspricht. Die Produktsicherheitsverordnung ist seit 12. Juni 2023 in Kraft und gilt ab 13.12.2024 für alle Verbraucherprodukte insoweit, als es keine spezifischen unionsrechtlichen Bestimmungen über die Sicherheit der betreffenden Produkte gibt, die dasselbe Ziel verfolgen. Darüber hinaus sieht die Verordnung strengere Verpflichtungen unter anderem für Online-Marktplätze vor, die zur Kontrolle und Einhaltung eines Produktsicherheitsstandards vermehrt beitragen sollen. Die Einhaltung der Produktsicherheitsvorschriften kann nur dann gewährleistet werden, wenn ausreichend Kontrollen der aus China versendeten Waren bei Einfuhr in die Europäische Union stattfinden. Eine Erhöhung der Kontrolldichte durch die entsprechenden Behörden kann nicht nur die Einhaltung der Produktsicherheit, sondern auch die Aufdeckung von Produktpiraterie gewährleisten. **Eine effiziente Kontrolle, ob Online-Marktplätze entschieden gegen Produkte/Hersteller vorgehen, die nicht den vorliegenden Produktsicherheitsbestimmungen entsprechen, wäre dringend umzusetzen.**

Um insbesondere die Unsicherheit mancher Produkte aufzuzeigen, werden in unserem Auftrag Testkäufe samt Analysen durchgeführt. Anhaltspunkt: „Temu non-compliant toys“ von Toy Industries of Europe (18 von 19 getesteten Produkten stellten Sicherheits- und Gesundheitsrisiko für Kinder dar).

Österreichische Post hat keinen Einfluss auf Kontrollen

Die österreichische Post übernimmt nach deren Auskunft die Transportleistung der „letzten Meile“ von einem Logistikpartner, der die Ware beispielsweise von den Zollabfertigungsstellen in Amsterdam, Liège oder Budapest nach Allhaming Linz oder Wien bringt. Die österreichische Post kennt die Spediteure in der Regel nicht. Außerdem können sich diese Transportunternehmen jederzeit ändern. Wenn das ungarische Tochterunternehmen der Post einen Vertrag mit einem asiatischen Kunden geschlossen hat, dann erfolgt die Übernahme vor Ort im Logistikzentrum in Ungarn. Die Post holt jedenfalls keine Waren außerhalb von Österreich ab.

Es ist die Verantwortung des Kunden (aus Asien), den Transport in das Logistikzentrum der Post zu organisieren. Mit wem er welche Fahrten vornimmt, ist nicht im Einflussbereich der Post, die dazu auch keinerlei Daten erfasst.

Zusammenarbeit der Behörden / national und auf EU-Ebene und Lobbying über EuroCommerce

Zur Erreichung von Wettbewerbsgleichheit sind unterschiedliche Behörden in unterschiedlichen Rechtsgebieten berufen (Steuer, Zoll, Produktpiraterie, Produktsicherheit, Lizenzentgelte).

Um die Effizienz der Kontrolle zu erhöhen, soll die Möglichkeit besserer Zusammenarbeit dieser Behörden sichergestellt werden.

Ein Vorschlag wäre die Einrichtung einer Stelle (One Stop Shop), die alle Problemfelder aufgreifen kann.

EuroCommerce, der europäische Dachverband des Handels, hat sich mit dem Thema der Drittlandsplattformen in allen Rechtsbereichen auseinandergesetzt und hat einerseits eine gemeinsame Strategie aller Mitgliedsunternehmen hinsichtlich Kommunikation und rechtlicher Schritte auf den nationalen Ebenen beschlossen und wird andererseits selbst gegenüber der Europäischen Kommission die Missstände aufzeigen.

Exkurs Konsumentenschutz - AGBs anhand des Beispiels Temu

Eine erste Analyse ergibt insbesondere folgende Schwachpunkte in den AGBs:

- Der Konsument haftet für alle anfallenden Gebühren, Steuern, Versandkosten und andere mit dem Kauf verbundene Beträge samt Einfuhrumsatzsteuer und Zollgebühren
- Die AGBs weisen darauf hin, dass die im Rahmen des Kaufs in Rechnung gestellten Gebühren geschätzte Werte sind und sich daher je nach geltendem Recht ändern können. Diese Klausel ist wohl zu unbestimmt.
- Temu behält sich das Recht vor, Bestellungen zu stornieren, obwohl Temu nur der Vermittler und nicht der Vertragspartner ist.
- Temu behält sich das Recht vor, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Konsumenten, an eine andere Person zu übertragen (Gröbliche Benachteiligung?)

Der VKI hat bereits Abmahnungen durchgeführt (wegen fehlender Anbieterinformationen auf der Plattform und fehlender Altersabfrage wegen Jugendschutz) und Unterlassungserklärungen erwirkt.